

Normierung - Rechtliche Bewertung

Jahrestagung der AGSWN
Baden-Baden, 14. März 2014

Dr. Andreas Pitz
Richter am Sozialgericht



Baden-Württemberg

Sozialgericht Mannheim

Rechtsnormen

- Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verordnungen
 - Normgeber ist demokratisch legitimiert
 - sind für den Normadressaten unmittelbar verbindlich

Technische/Wissenschaftliche Normen

- DIN-Norm, Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen
 - „Normgeber“ ist privatrechtlich organisiert
 - richten sich an Fachkreise
 - sind rechtlich nicht unmittelbar verbindlich



Verbindlichkeit technischer/wissenschaftlicher Normen

- Gesetzgeber ordnet unmittelbare Wirkung an (normergänzende Verweisung)

- z.B. Bezugnahme auf Richtlinien der BÄK im Transfusionsgesetz

§ 12a Abs. 2 TFG „Richtlinien zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen“:

Die Einhaltung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik wird vermutet, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer nach Absatz 1 beachtet worden sind.

- Faktische Verbindlichkeit
 - Rückgriff auf Standards zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - Rechtsnorm erklärt Einhaltung eines bestimmten fachlichen Standards für maßgeblich und die technische/wissenschaftliche Norm gibt diesen Standard zutreffend wieder („antizipiertes Sachverständigengutachten“)



Ausstattung von Rettungsmitteln

Gem. § 8 Abs. 1 RDGBW, § 21 Abs. 3 RDGRLP, § 3 Abs. 3 RDGSL müssen Rettungsfahrzeuge in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen

➔ allgemein anerkannte Regeln der Technik = DIN EN 1789, Stand der Technik bei der Wartung etc.

➔ notfallmedizinischer Standard, der eine dem aktuellen Behandlungsstandard entsprechende Versorgung des Patienten sicherstellt = Leitlinien, ärztlicher Konsens bei der Arzneimittelbestückung etc.



Rechtsfolgen von Verstößen

- Der Patient hat einen Anspruch auf Einhaltung der im Verkehr erforderliche Sorgfalt
 - die erforderliche Sorgfalt bestimmt sich hinsichtlich der Ausstattung der Rettungsfahrzeuge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin
 - das Haftungsrecht garantiert folglich mit der Bezugnahme der erforderlichen Sorgfalt auf den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin eine dem aktuellen Behandlungsstandard entsprechende Versorgung des Patienten
- ➔ Organisationsverschulden
- ➔ Probleme: Nachweis der Kausalität und „Kein Schaden, keine Haftung“

